

Extrablatt

zu

Nr. 40 des Amtsblatts der Königlichen Regierung zu Marienwerder.

Marienwerder, den 8. October 1892.

Landespolizeiliche Anordnung, betreffend Schutzmaßregeln gegen die Cholera.

Zufolge Erlasses der Herren Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten, des Innern und für Handel und Gewerbe vom 4. October d. Js. ordne ich hiermit für den Umfang des Regierungsbezirks an, was folgt:

§ 1.

Das durch § 1 meiner landespolizeilichen Anordnung vom 26. Juli d. J. (Extrablatt zu No. 30 des Amtsblatts der hiesigen Königlichen Regierung) angeordnete Verbot der Ein- und Durchfuhr von gebrauchter Leib- und Bettwäsche, gebrauchten Kleidern, Hadern und Lumpen aller Art, Obst, frischem Gemüse, Butter und sogenanntem Weichkäse aus Rußland wird hiermit auf die Ein- und Durchfuhr der gleichen Gegenstände aus den **Niederlanden** ausgedehnt.

§ 2.

Diese Anordnung tritt sofort in Kraft.

Zuwiderhandlungen unterliegen den im § 2 meiner landespolizeilichen Anordnung vom 26. Juli d. J. angezogenen Bestimmungen.

Marienwerder, den 8. October 1892.

Der Regierungspräsident.

In Vertretung:

v. Nickisch-Rosenegk.

